

# Protestantische Solidarität Schweiz

## Reglement

Das Reglement wurde auf Grund der Statuten der PSS im Sinne eines Leitfadens für die Organisation der Reformationskollekte, Konfirmandengabe und Liebesgabe sowie die Verwaltung von Fonds und Legaten zusammengestellt.

### Reformationskollekte

#### 1. Allgemeines

- 1 In den evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz wird seit 1897 jährlich am Reformationssonntag eine Kollekte verbunden mit weiteren Sammlungen unter dem Namen „Reformationskollekte“ erhoben.
- 2 Mit der Reformationskollekte soll zwischenkirchliche Solidarität gefördert und das Bewusstsein für die Nöte von Kirchen und Kirchgemeinden in Diasporasituation geweckt werden.
- 3 Mit den durch die Reformationskollekte zusammengekommenen Spendengeldern sollen im Inland Kirchen und Gemeinden in protestantischer Diasporasituation in der Realisierung von kirchlichen Bau- und Renovationsprojekten oder andere nachhaltige kirchliche Projekte unterstützt werden.
- 4 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst jährlich verbindlich über die Kollekte des laufenden Jahres und fällt gegebenenfalls Entscheide oder Vorentscheide für Kollekten der folgenden Jahre.
- 5 Ein Fünftel des Nettoertrags der Reformationskollekte wird der Schweizerischen Reformationsstiftung zur statutengemässen Verwendung überwiesen. Die Reformationsstiftung unterstützt Projekte, die zur Förderung des protestantischen Glaubens und Handelns – vorab in der Schweiz – beitragen. Die Abgeordnetenversammlung nimmt vom Jahresbericht und von den unterstützten Projekten Kenntnis.

#### 2. Gesuche

Gesuche für Projektunterstützung gelangen an den Vorstand des Vereins **Protestantische Solidarität Schweiz** über die

- kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine
- kantonalen Kirchen
- Vorstandsmitglieder

#### 3. Evaluation der Projekte

- 1 Für die Reformationskollekte kommen folgende Projektarten in Frage
  - Bau und Renovation/Sanierung von Kirchgebäuden
  - Bau und Renovation/Sanierung von Kirchgemeindehäusern
  - Sanierung von Pfarrhäusern, soweit sie im Eigentum der Kirche sind.
- 2 Der Vorstand evaluiert Projekte aufgrund

- der Projektbeschreibung
- der Kostenaufstellung
- des Finanzierungsplans
- des Terminplans

#### **4. Anträge des Vorstands**

- 1 Der Vorstand beantragt der Abgeordnetenversammlung Projekte für die Reformationskollekte.
- 2 Voraussetzungen für eine Antragstellung sind
  - valables Projekt im Sinne von Nachhaltigkeit; das Projekt soll der Stärkung geistlichen Lebens und Glaubens dienen
  - abgeschlossene Projektplanung und Krediterteilung durch die zuständige Instanz
  - Zustimmung der Kantonalkirche
  - Zustimmung der Politischen Gemeinde (wenn er
  - forderlich) und Krediterteilung durch die zuständige Instanz
  - verbindliche Terminplanung
  - verbindlicher Zeitpunkt des Baubeginns.
- 3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand der Abgeordnetenversammlung ein Projekt für die Reformationskollekte vorschlagen, dessen Realisierung bereits abgeschlossen ist, - dies im Sinne einer Hilfe zur Schuldentilgung.

#### **5. Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung für die Reformationskollekte obliegt der Abgeordnetenversammlung.

#### **6. Pflichten der Gesuchsteller**

- 1 Kirchen oder Kirchgemeinden, die an die **Protestantische Solidarität Schweiz** mit einem Gesuch für die Unterstützung eines Projekts gelangen, dürfen ein Jahr vor und ein Jahr nach der Projektrealisierung keine Spendensammlungen bei kirchlichen Behörden und Pfarrämtern für das Projekt veranstalten.
- 2 Die Gesuchsteller sind verpflichtet, den Vorstand der Protestantischen Solidarität Schweiz über Projektänderungen, Aenderungen in der Finanzierungsweise und Verschiebung des geplanten Baubeginns zu informieren.

#### **7. Unterstützungsentzug**

Der Kollektenanteil kann einer mit einer Reformationskollekte bedachten Kirche oder Kirchgemeinde teilweise oder ganz entzogen werden

- wenn sie ihr Projekt im Nachhinein auf grundlegende Weise verändert
- wenn sie getroffene Abmachungen nicht einhält.

#### **8. Auszahlung**

- 1 Die Ueberweisung des Nettobetrags der Reformationskollekte an die Kirche oder Kirchgemeinde erfolgt in der Regel bei Baubeginn.

- 2 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ueberweisung des Nettobetrags der Reformationskollekte auch im Sinne einer Hilfe zur Schuldentilgung nach Bau/Renovationsbeginn vornehmen.

### **9. Ablieferung der Spendengelder**

Die Ablieferung der Spendeneingänge durch die Protestantischkirchlichen Hilfsvereine oder kantonalen Kirchen erfolgt spätestens bis zum 31. März.

### **10. Zinserträge**

Ueber die Verwendung von Zinserträgen von Kollekten, die noch nicht ausbezahlt werden können, entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

## **Konfirmandengabe**

### **1. Allgemeines**

In den evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz wird unter dem Namen Konfirmandengabe jährlich besonders durch die reformierte Jugend für Projekte von Gemeinden und Kirchen in Diasporasituation – vorab im europäischen Raum – gesammelt. Mit der Konfirmandengabe sollen Bewusstsein und Verständnis für die Nöte von Kirchen und Gemeinden geweckt werden, die mit äusserst beschränkten Ressourcen eine Vielzahl von Aufgaben u.a. auch in der Jugendarbeit wahrnehmen.

### **2. Gesuche**

Gesuche für Projektunterstützung gelangen an den Vorstand der **Protestantischen Solidarität Schweiz** über die

- kantonalen Hilfsvereine
- Vermittlung von im ost- und westeuropäischen Raum tätigen Hilfswerken
- Vorstandsmitglieder

### **3. Evaluation**

- 1 Für die Konfirmandengabe kommen folgende Projektarten in Frage
  - Bau- und Renovationsprojekte von Heimstätten, in denen Jugendarbeit realisiert wird oder die von Jugendlichen vollumfänglich oder teilweise genutzt werden können
  - Bau- und Renovationsprojekte von Kirchengemeindehäusern, in welchen umfangreiche Jugendarbeit stattfindet oder von Jugendlichen genutzt werden können
  - Bau- und Renovationsprojekte von kirchlichen Schulgebäuden
- 2 Der Vorstand evaluiert Projekte aufgrund
  - der Projektbeschreibung
  - der Kostenaufstellung
  - des Finanzierungsplans
  - des Terminplans

#### 4. Anträge des Vorstandes

- 1 Der Vorstand beantragt der Abgeordnetenversammlung Projekte für die Konfirmandengabe des folgenden Jahrs.
- 2 Voraussetzungen für eine Antragstellung für die Konfirmandengabe sind
  - valables Projekt im Sinne von Nachhaltigkeit; das Projekt soll der Stärkung geistlichen Lebens und Glaubens von Jugendlichen dienen
  - das Projekt (Schwerpunkt Ausland) soll für die Konfirmanden interessant sein und sie motivieren, sich für die Spendensammlung einzusetzen
  - abgeschlossene Projektplanung
  - Zustimmung der jeweiligen Kirche
  - gesicherte Finanzierung
  - verbindliche Terminplanung
  - verbindlicher Termin des Baubeginn
  - evt. Begleitung/Ueberwachung in der Projektrealisierung durch ein im Gebiet tätiges schweizerisches Hilfswerk

#### 5. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung für die Konfirmandengabe obliegt der Abgeordnetenversammlung.

#### 6. Auszahlung

Die Ueberweisung des Nettobetrags der Konfirmandengabe an die Kirche oder Kirchgemeinde erfolgt in der Regel tranchenweise bei Baubeginn, während der Bauphase und nach dem Eingang der letzten Konfirmandengabe-Gelder.

#### 7. Unterstützungsentzug

Die finanzielle Unterstützung aus der Konfirmandengabe kann einer Kirche oder Kirchgemeinde teilweise oder ganz entzogen werden,

- wenn das Projekt nicht zustande kommt
- wenn sie ihr Projekt im Nachhinein in grundlegender Weise verändert
- wenn sie getroffene Abmachungen nicht einhält.

#### 8. Zinserträge

Ueber die Verwendung von Zinserträgen von Konfirmandengaben, die noch nicht ausbezahlt werden können, entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

#### 9. Ablieferung der Spendeneingänge

Die Ablieferung der Konfirmandengabe an die **Protestantische Solidarität Schweiz** erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **Liebesgabe**

- 1 Die Liebesgabe wird jährlich durch die Mitglieder der Protestantischen Solidarität zusammengelegt.
- 2 Die Vergabung der Liebesgabe liegt in der Kompetenz des Vorstands.
- 3 Mit der Liebesgabe sollen schweizerische, europäische und aussereuropäische protestantische Kirchen und Gemeinden in Diasporasituation in der Realisierung von Bauten, Renovationen oder anderen nachhaltigen Projekten unterstützt werden.
- 4 Die Vergabung erfolgt in der Regel jährlich.

## **Legate / Fonds**

### **Stehli-Fonds**

- 1 Der Stehli-Fonds mit einem Grundkapital von Fr. 320.000.- „für die Zwecke der protestantischen Diaspora“ stammt aus dem Nachlass des zuletzt in Kilchberg wohnhaft gewesenen Landwirts Jakob Stehli-Altorfer. Für diesen Fonds besteht ein separates Reglement, das Bestandteil des Reglements der Protestantischen Solidarität ist.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Fonds und die Prüfung von Unterstützungsgesuchen. Der gesprochene Unterstützungsbeitrag wird durch den Quästor innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung überwiesen.

## **Schlussbestimmung**

Dieses Reglement wurde am 7. Mai 2007 von der Abgeordnetenversammlung gutgeheissen. Es ersetzt das Reglement vom 2. Juli 1990.

Im Namen von **Protestantische Solidarität Schweiz**

Der Präsident  
Pfr. Dr. Franz Christ

Die Aktuarin  
Marianne Eich